



# EV. KIRCHENKREISVERBAND BERLIN MITTE-WEST

## - KIRCHLICHES VERWALTUNGSAMT -

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie Sie bereits durch das Konsistorium erfahren haben, haben sich Änderungen in der Auszahlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeben.

Wir, als KVA Berlin Mitte-West, nehmen für Sie die Abrechnung und Zahlbarmachung der Ehrenamts- sowie Übungsleiterpauschalen vor. Deshalb möchten wir Ihnen ergänzende Informationen und Hinweise zu der neuen Abrechnung zur Verfügung stellen.

Auf der **Seite des AKD** finden Sie alle Grundsätze, Informationen und Hinweise zum Thema „Geld und Ehrenamt“.

Link: [Geld und Ehrenamt – Amt für kirchliche Dienste \(AKD\) \(akd-ekbo.de\)](https://www.akd-ekbo.de)

Die neue Rechtsverordnung zur Regelung der Zahlung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 14. Juni 2024 unter Nr. 79, regelt ab dem 01.07.2024 die Zahlung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen.

Link: [Kirchliches Amtsblatt: Ausgabe 2024/6 - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz \(kirchenrecht-ekbo.de\)](https://www.kirchenrecht-ekbo.de)

Zahlungen an Ehrenamtliche dürfen ab dem 01.07.2024 nur aufgrund eines Ehrenamtsvertrages geleistet werden. Das vom Konsistorium vorgegebene Muster ist zu verwenden. Sie finden dieses auf der Internetseite des AKD, siehe oben, oder unter dem folgenden Link: [Muster-Ehrenamtsvertrag-09.2024.pdf \(akd-ekbo.de\)](https://www.akd-ekbo.de)

Was bedeutet dies nun in der täglichen Umsetzung?

Aufgrund der Rechtsverordnung können wir keine Auszahlungen ohne einen Ehrenamtsvertrag mehr veranlassen. Die Umsetzung erfolgt **ab dem 01.10.2024** für neue ehrenamtliche Tätigkeiten. Für Ehrenamtliche, die in diesem Kalenderjahr (2024) bereits eine Erklärung eingereicht haben und eine Abrechnung erfolgt ist, benötigen wir rückwirkend keinen Ehrenamtsvertrag.

Um eine zeitnahe Auszahlung vornehmen zu können und die Nach-/ Rückfragen zu minimieren, möchten wir Sie bitten, auf folgendes zu achten:

1. Verwenden Sie ausschließlich den Ehrenamtsvertrag, den das Konsistorium zur Verfügung stellt.
2. Tragen Sie Ihre/n Kirchenkreis/Kirchengemeinde/usw. ein.
3. Geben Sie die ehrenamtliche Tätigkeit an und prüfen, ob es sich evtl. um eine Tätigkeit handelt, für die nach § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung eine Zahlung ausgeschlossen ist oder nach § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung eine Zustimmung des Kirchenkreises erfordert.
4. Geben Sie in § 2 eine Haushaltsstelle an, unter der die Ausgabe gebucht werden soll.
5. Unterschreiben Sie unter § 2 mit 2 Unterschriften („sachlich/rechnerisch richtig“ sowie „zur Zahlung angewiesen“).
6. Kontrollieren Sie die Angaben zum Ehrenamtlichen, zur Auszahlungssumme usw. sowie die Lesbarkeit der Angaben.
7. Wir empfehlen den Vertrag in dreifacher Ausführung auszustellen.

(1 Exemplar für den/die Kirchenkreis/-gemeinde, 1 Exemplar für den Ehrenamtlichen, 1 Exemplar für das KVA)

Mit einem vollständig ausgefüllten Vertrag helfen Sie uns, Ihrem Ehrenamtlichen seine Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale zügig auszahlen zu können.

Im Anhang finden Sie noch einmal

- Rechtsverordnung Nr. 79
- Muster Ehrenamtsvertrag
- Ausfüllhinweise des Ehrenamtsvertrages

Für Fragen stehen Ihnen Frau Ngoforo und Frau Ellmer aus der Personalabteilung des KVA Berlin Mitte-West gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Sonja Ellmer**

Personalsachbearbeiterin/Arbeitsschutzbeauftragte